

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
gemäss § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB
Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäss § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
2. Höhe baulicher Anlagen
gemäss § 9 Absatz 2 BauGB und § 18 BauNVO
(1) Für das Baugebiet WA 1 beträgt die maximale Traufhöhe (TH) 7,50 Meter, im Baugebiet WA 2 wird die Traufhöhe (TH) auf maximal 4,30 Meter festgesetzt.
(2) Für das Baugebiet WA 1 beträgt die maximale Firsthöhe (FH) 12,00 Meter, im Baugebiet WA 2 wird die Firsthöhe (FH) auf maximal 6,50 Meter festgesetzt.
Hinweise:
Der Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen (TH bzw. FH) ist die angegebene Höhe über NN des nächstgelegenen fertiggestellten oder geplanten Straßenoberflächenhöhenpunktes.
Die Traufhöhe bemisst sich im Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufsteigenden traufseitigen Mauerwerks und der Außenkante Dachhaut des Hauptgeschosses.
3. Stellplätze und Garagen
gemäss § 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Absatz 6 BauNVO
In allen Baugebieten sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können gemäss § 31 Absatz 2 Nr. 2 BauGB Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern. Die Garage ist dann zwingend mit einem seitlichen Abstand von mindestens 1,00 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuzeichnen. Der Abstandsstreifen ist mit einer standortgerechten Bepflanzung (Pflanzenliste I.) mit einer Höhe von mindestens 1,75 Meter dauerhaft zu begrünen.
4. Örtliche Bauvorschriften
gemäss § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Absätze 1 und 4 BauO NRW
(1) Bei aneinandergereihten Hauseinheiten wie Doppel- oder Reihenhäusern sind Trauf- und Firsthöhen, Dachform, Dachneigung, sowie Material und Farbe des Daches und der Außenwände einheitlich auszubilden.
(2) Dachgauben sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtfläche der Gauen darf die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zur seitlichen Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,00 Meter zwischen Gauenaußenkante und Außenkante aufsteigendem Mauerwerk einzuhalten. Bei Doppel- oder Reihenhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche nur Dachgauben in gleicher Form zulässig.
(3) Die Einfriedung der Vorgärten (Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baufucht, sofern eine Tiefe von 5,50 Meter nicht überschritten wird) ist nur mit Hecken mit einer Endhöhe bis zu 1,00 Meter oder Mauer- oder Holzzaunen bis zu 0,60 Meter Höhe zulässig. Für Doppelhäuser und Hausgruppen ist die Einfriedung einheitlich zu gestalten.
(4) Für seitliche und rückwärtige Gartenflächen, die an öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Grünflächen grenzen, sind als Einfriedung nur Hecken und begrünte Mauern bis zu einer Höhe von 2,00 Meter zulässig. Ausnahmsweise sind Maschendraht- oder Stahlgitterzaune bis zu einer Höhe von 2,00 Meter zulässig, wenn sie mindestens 0,50 Meter von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und beidseitig mit Laubhecken, Strauchpflanzungen und Rankpflanzen durchgrünt werden (Pflanzenliste I. + II. + III.).
5. Versickerung von Niederschlagswasser auf Privatgrundstücken
gemäss § 51a Landeswassergesetz
(1) In allen Baugebieten ist das anfallende Niederschlagswasser über Müden-, Rohr-Rigolen- oder Schachtrichter in den Untergrund einzuleiten und auf den privaten Grundstücken zu versickern.
(2) Ausnahmsweise können gemäss § 31 Absatz 1 BauGB die östlichen Planstücke des nordöstlichen Wohnhofes (WA 1) und des südöstlichen Wohnhofes (WA 2) ihr Niederschlagswasser in die unmittelbare Umgebung des baulichen Planungsgebietes verlaufende öffentliche Grünfläche (vordringender Graben) einleiten.
Hinweise:
Es wird empfohlen, eine Rohr-Rigolen- oder Schachtrichter vorzusehen. Bei allen Varianten ist die Lage des Grundwasserspiegels sowie der erforderliche Abstand von Versickerungsanlagen zu Gebäuden zu beachten. Unabhängig von der Art der Versickerung oder der ausnahmsweisen Einleitung in die genannte öffentliche Grünfläche ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäss § 7 WHG beim Kreis Unna, Sachgebiet Wasser und Boden zu beantragen, bzw. eine Anzeige bei den Stadtbetrieben Unna erforderlich.
6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
gemäss § 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b BauGB
(1) Private Grünfläche - Maßnahme 1
Im Bereich der mit gekennzeichneten privaten Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Feldgehölze zu pflanzen. Zur Vermeidung kommen zur Wahrung des Entwicklungszieles ausschließlich Straucharten (Pflanzenabstand 1,50 x 1,50 m). Die Flächen sind gemäss des Entwicklungszieles zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzenliste III. zu verwenden.
(2) Öffentliche Grünfläche - Maßnahme 2
Im Bereich der mit gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine Wiese mit Obstbaumbestand anzulegen. Zur Verwendung kommen ausschließlich Obstbäume regional üblicher Sorten. Es ist je 100 qm ein Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzenliste IV. zu verwenden.
Die Flächen sind mit einer standortgerechten Wiesenmischung einzusäen. Die Flächen sind als weniger extensiv genutztes Grün mit etwas häufigeren Mahdintervallen zu entwickeln. Eine Mahd kann 6-8 x jährlich erfolgen, jahreszeitliche Einschränkungen sind nicht erforderlich. Das Mähgut ist abzuführen.
(3) Öffentliche Grünfläche - Maßnahme 3
Im Bereich der mit gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind freiwachsende 2-5 reihige Hecken aus 10 % Bäumen und 90 % Sträuchern zu pflanzen. (Pflanzenabstand 1,50 x 1,50 m). Die Flächen sind gemäss des Entwicklungszieles zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzenliste II. und V. zu verwenden.
(4) Öffentliche Grünfläche - Maßnahme 4
Im Bereich der mit gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bäume I. und II. Ordnung zu pflanzen. Es sind je 300 qm ein großkröniger Baum (1. Wuchsordnung, siehe Liste) und je 150 qm ein mittelkröniger Baum (2. Wuchsordnung, siehe Liste) zu pflanzen. Die Flächen sind gemäss des Entwicklungszieles zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzenliste V. zu verwenden.
(5) Öffentliche Grünfläche - Maßnahme 5
Baumpflanzungen auf den öffentlichen Stellplätzen im Bereich der mit gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen. Bei oberirdischen Stellplatzanlagen mit mehr als 3 Stellplätzen ist pro angefangene 4 Stellplätze ein großkröniger Baum (1. Wuchsordnung) zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzenliste V. zu verwenden.
(6) Öffentliche Grünfläche - Maßnahme 6
Im Bereich der mit gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche befindet sich ein vorhandener Gehölzbestand, der zu schützen und dauerhaft zu erhalten ist.
(7) Pflanzenlisten
Pflanzenliste I. (geschnittene Hecken)
Acer campestre - Feldahorn - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Carpinus betulus - Hainbuche - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Cornus sanguinea - Hartweige - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Corylus avellana - Hasel - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Eucryphia europaea - Pfaffenhütchen - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Ligustrum vulgare - Liguster - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Prunus spinosa - Schlehe - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Rosa canina - Hundrose - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Salix aurita - Ohrweiden - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Sambucus nigra - Holunder - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Viburnum opulus - Schneeball - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Pflanzenliste II. (Rank- und Kletterpflanzen)
Parthenocissus tr. „Veltchii“ - Wilder Wein - 2xv. mTb. 60-80
Parthenocissus qui „Engelmanni“ - Engelmann's Wein - 2xv. mTb. 60-80
Hedera helix (in Sorten) - Efeu - 2xv. mTb. 60-80
Wisteria sinensis - Bauernrebe - 2xv. mTb. 60-80
Clematis hybr. (in Sorten) - Clematis (in Sorten) - 2xv. mTb. 60-80
Rosa hybr. (in Sorten) - Kletterrosen (in Sorten) - GTKL A
Pflanzenliste III. (Sträucher)
Acer campestre - Feldahorn - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Carpinus betulus - Hainbuche - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Cornus sanguinea - Hartweige - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Corylus avellana - Hasel - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Eucryphia europaea - Pfaffenhütchen - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Ligustrum vulgare - Liguster - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Prunus spinosa - Schlehe - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Rosa canina - Hundrose - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Salix aurita - Ohrweiden - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Sambucus nigra - Holunder - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Viburnum opulus - Schneeball - Sträucher, 2xv., ob. 60-100cm
Pflanzenliste IV. (Obstbäume)
Dümler Rosenapfel - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Roter Boskoop - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Westfälischer Gülderling - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Bürenener Citronapfel - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Bienen-Hochstamm - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Gute Luise - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Pastorenbirne - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Winterbirne - Hochstamm, STU 10-12, 3xv., mDb.
Pflanzenliste V. (Bäume I. und II. Ordnung)
Baumarten 1. Wuchsordnung
Acer platanoides - Spitzahorn - Hochstamm, STU 16-18, 3xv., mDb.
Acer pseudoplatanus - Bergahorn - Hochstamm, STU 16-18, 3xv., mDb.
Fraxinus excelsior - Esche - Hochstamm, STU 16-18, 3xv., mDb.
Prunus avium - Vogelkirsche - Hochstamm, STU 16-18, 3xv., mDb.
Tilia cordata - Winterlinde - Hochstamm, STU 16-18, 3xv., mDb.
Corylus robur - Stieleiche - Hochstamm, STU 16-18, 3xv., mDb.
Juglans regia - Walnuss - Hochstamm, STU 16-18, 3xv., mDb.
Baumarten 2. Wuchsordnung
Acer campestre - Feldahorn - Hochstamm, STU 14-16, 3xv., mDb.
Corylus cortina - Baumhasel - Hochstamm, STU 14-16, 3xv., mDb.
Carpinus betulus - Hainbuche - Hochstamm, STU 14-16, 3xv., mDb.
Sorbus aria - Echte Mehlbeere - Hochstamm, STU 14-16, 3xv., mDb.
Sorbus aucuparia - Eberesche - Hochstamm, STU 14-16, 3xv., mDb.
7. Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes
gemäss § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB
(1) Die im Bebauungsplan mit 1 gekennzeichneten Gebäudesiten sind mit Fenstern auszustatten, die zusammen mit Rolllädenklüsten und etwaigen Lüftungseinrichtungen Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 erfüllen. Die nicht verglasten Außenbauteile an diesen Seiten müssen bewehrte Schalldämmwolle von mindestens 40 dB(A) gemäss DIN 4109 aufweisen.
(2) Die im Bebauungsplan mit 2 gekennzeichneten Gebäudesiten sind mit Fenstern auszustatten, die zusammen mit Rolllädenklüsten und etwaigen Lüftungseinrichtungen Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719 erfüllen. Die nicht verglasten Außenbauteile an diesen Stellen müssen bewehrte Schalldämmwolle von mindestens 45 dB(A) gemäss DIN 4109 aufweisen.
(3) In den im Bebauungsplan mit 3 gekennzeichneten überbaubaren Flächen sind an allen Nord- und Westfassaden bei Einzelhaus- und Doppelhausbebauung sowie an den entsprechenden Fassaden von Reihenhäusern, über die Festsetzungen nach 1) und 2) hinaus, die Gebäudesiten mit Fenstern auszustatten, die zusammen mit Rolllädenklüsten und etwaigen Lüftungseinrichtungen Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 erfüllen.
Die detailliert ermittelten Beurteilungspegel für einzelne Immissionspunkte sind der Anlage der Schallschutzuntersuchung vom 6. April 1999 zu entnehmen. (Instit für Schall- und Wärmeschutz, Herrng. Ködiger, Ingenieur VBI: Schutz vor Verkehrsgeräuscheinwirkungen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Unna-Uelzen“ Bebauungsplan UE 5.1 „Wohnpark Uelzen 1“).
Ausnahmen von Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.
Bei Schlafräumen ist für einen ausreichenden Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern zu sorgen, d.h. es ist eine vom Öffnen der Fenster unabhängige, ausreichende Lüftungseinrichtung vorzusehen, die zusammen mit dem Fenster die erforderliche Schalldämmung erreicht.

- 1. Bodendenkmäler
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kulturgebietliche Bodendenkmäler, Einzelzone aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Unna und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
2. Flughafen Dortmund
Das Fluggebiet befindet sich ca. 7-8 km vom Verkehrsflughafen Dortmund-Wickede entfernt und liegt in der Kontrollzone des Flughafens bzw. im An- und Abflugsektor für Instrumentenflüge. Mit Fluglärmauswirkungen ist daher zu rechnen, die nach den von der Luftfahrtbehörde anzuwendenden Kriterien zumutbar sind. Die Luftfahrtbehörde darf keine rechtliche Haftung, in irgendeiner Form gegen Lärmauswirkungen vorzugehen.
3. Kampfmittelverfall
Bei der Durchführung der Bauvorhaben ist zu beachten, dass bei Hinweisen auf außergewöhnliche Verfallung des Erdraumbaus sowie Beobachtung verdächtiger Gegenstände (Kampfmittel) die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelräumdienst über das Umweltamt zu verständigen ist.
4. Einbau von Tragschichtmaterialien
Für die Verwendung und den Einbau von mineralischen Reststoffen und RC-Baustoffen als Tragschichtmaterialien für die zu errichtenden Erschließungsflächen sowie unterhalb der zu errichtenden Gebäude, ist im Vorfeld der Baumaßnahme vom Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäss § 7 WHG beim Kreis Unna, Sachgebiet Wasser und Boden zu beantragen. Mit dem Einbau der Materialien darf ein nach der Erlaubnis durch den Kreis Unna begonnen werden.

- 1. Bodendenkmäler
Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kulturgebietliche Bodendenkmäler, Einzelzone aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Unna und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
2. Flughafen Dortmund
Das Fluggebiet befindet sich ca. 7-8 km vom Verkehrsflughafen Dortmund-Wickede entfernt und liegt in der Kontrollzone des Flughafens bzw. im An- und Abflugsektor für Instrumentenflüge. Mit Fluglärmauswirkungen ist daher zu rechnen, die nach den von der Luftfahrtbehörde anzuwendenden Kriterien zumutbar sind. Die Luftfahrtbehörde darf keine rechtliche Haftung, in irgendeiner Form gegen Lärmauswirkungen vorzugehen.
3. Kampfmittelverfall
Bei der Durchführung der Bauvorhaben ist zu beachten, dass bei Hinweisen auf außergewöhnliche Verfallung des Erdraumbaus sowie Beobachtung verdächtiger Gegenstände (Kampfmittel) die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelräumdienst über das Umweltamt zu verständigen ist.
4. Einbau von Tragschichtmaterialien
Für die Verwendung und den Einbau von mineralischen Reststoffen und RC-Baustoffen als Tragschichtmaterialien für die zu errichtenden Erschließungsflächen sowie unterhalb der zu errichtenden Gebäude, ist im Vorfeld der Baumaßnahme vom Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäss § 7 WHG beim Kreis Unna, Sachgebiet Wasser und Boden zu beantragen. Mit dem Einbau der Materialien darf ein nach der Erlaubnis durch den Kreis Unna begonnen werden.



- Zeichenerklärung
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB § 1 Absatz 1 und 2 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung gemäss § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO
1,2 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 16 BauNVO
TH Traufhöhe als Höchstgrenze gem. § 18 BauNVO, Bezugspunkt ist die angegebene Höhe über NN des nächstgelegenen fertiggestellten oder geplanten Straßenoberflächenhöhenpunktes
FH Firsthöhe als Höchstgrenze gem. § 18 BauNVO, Bezugspunkt ist die angegebene Höhe über NN des nächstgelegenen fertiggestellten oder geplanten Straßenoberflächenhöhenpunktes
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o offene Bauweise gem. § 22 Absatz 2 BauNVO
Baugrenze § 23 Absatz 3 BauNVO
4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
P öffentliche Parkflächen
V Verkehrsberuhigter Bereich
F + R Fuß- und Radweg
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
Hinweise ohne Festsetzungscharakter
Strassenraumgestaltung, nachrichtlich
H Bushaltestelle

- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Abfall (Wertstoffcontainer)
6. Grünflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)
Private Grünfläche
Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
Parkanlage
Spielplatz
Ballspielfeld
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Absatz 1 Nr. 14, 20 und 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
siehe textliche Festsetzungen
siehe textliche Festsetzungen
Hinweise ohne Festsetzungscharakter
Strassenraumgestaltung, nachrichtlich
H Bushaltestelle

- Rechtsgrundlage
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 668/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160).
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479).
Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GVBl. NRW. Nr. 18, S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 439, 445).
Stand der Katasterkarte: September 2000
Kreisvermessungsamt
Erarbeitung des Planentwurfes
Dieser Änderungsplan und die dazu gehörende Begründung wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Unna, den 17.12.2003
Baudirektor
Offenlegung
Der Änderungsplan einschließlich der Begründung hat nach Billigung durch den ASE der Stadt Unna am 17.09.2003 in der Zeit vom 16.10.2003 bis 16.11.2003 öffentlich ausgelegen gem. § 32) BauGB.
Unna, den 17.12.2003
Techn. Beigeordneter

- Änderungsbeschluss
Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom ASE der Stadt Unna am 10.04.2002 beschlossen.
Unna, den 17.12.2003
Techn. Beigeordneter
Bekanntmachung Änderungsbeschluss
Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte am 16.08.2002
Unna, den 17.12.2003
Techn. Beigeordneter
Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 BauGB diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am 11.12.2003 als Satzung beschlossen.
Unna, den 17.12.2003
Der Bürgermeister
Bekanntmachung Satzungsbeschluss
Der Satzungsbeschluss zu diesem Änderungsplan ist gem. § 10(3) BauGB am 16.08.2003 öffentlich bekanntgemacht worden.
Unna, den 17.12.2003
Der Bürgermeister



STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN: UE 5.1

"Wohnpark Uelzen 1" 1. Änderung

Stand: Oktober 2003